



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/3990-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

auf Antrag der EnergieNetz Mitte GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 11.12.2019 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 19.11.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 10.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Mit Schreiben vom 28.11.2019 hat der Netzbetreiber Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlös-

obergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtin dexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und

b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/0568-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Auf Grund einer Umstrukturierung wird der Netzbetreiber E.ON Mitte AG (BNR: 10000568) seit dem 01.06.2014 unter dem Namen EnergieNetz Mitte GmbH (BNR: 10003990) geführt. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen. Die Differenz in Höhe von [REDACTED] € im Jahr 2013 ist zurückzuführen auf abweichende Netzbetreiberangaben. Der durch die BNetzA zugrunde gelegte Wert entspricht gemäß Vertrag dem berücksichtigungsfähigen Betrag des Jahres 2013 in Höhe von [REDACTED] € für das Netz 1.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI ₀	VPI _t ¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

¹ Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4 Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Die Anpassung aufgrund der Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog), wurde bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in **Anlage 2** berücksichtigt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 2** zu entnehmen.

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen	Netzbetreiber	Bundesnetz- agentur	Differenz
2013	BK8-12/0568-21	Netz 1: [REDACTED] €	Netz 1: [REDACTED] €	Netz 1: [REDACTED] €
		Netz 2: [REDACTED] €	Netz 2: [REDACTED] €	
2014	BK8-13/0568-21	[REDACTED]		
2015	BK8-14/3990-21			
2016	BK8-15/3990-21			

2.2.1.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Auf Grund einer Umstrukturierung wird der Netzbetreiber E.ON Mitte AG (BNR: 10000568) seit dem 01.06.2014 unter dem Namen EnergieNetz Mitte GmbH (BNR: 10003990) geführt.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/0568-81
2014 bis 2016	BK8-13/0568-81

2.2.1.1.7 Auflösung von Baukostenzuschüssen nach § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV

Mit E-Mail vom 22.11.2019 hat der Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass für die Auflösung von Baukostenzuschüssen nach § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV im Jahr 2016 ein veralteter Wert in Höhe von [REDACTED] € enthalten sei. Dieser sei auf einen Wert in Höhe von [REDACTED] € zu korrigieren. Die entsprechende Korrektur wurde berücksichtigt.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die erzielbaren Erlöse vom Netz 1 und Netz 2 des Jahres 2013 werden in der Anlage 1 als Summenwert dargestellt.

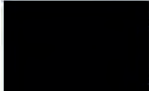
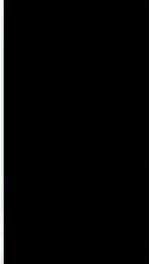
Die erzielbaren Erlöse vom Netz Altenkirchen wurden ab dem Jahr 2014 dem originären Netz hinzugerechnet.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/0568-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.2.1.2.1 Umsatzsteuer auf den Kommunalrabatt

Der Netzbetreiber hat in den Kalenderjahren 2013 bis 2016 die nachfolgend dargestellten Aufwendungen für die Umsatzsteuer auf den Kommunalrabatt bei den erzielbaren Erlösen geltend gemacht.

2013: Netz 1		€
Netz 2		€
2014:		€
2015:		€
2016:		€

Die Umsatzsteuer auf den Kommunalrabatt, welche die Kommunen zu tragen haben, darf vom Netzbetreiber aber nicht zu Lasten der übrigen Netznutzer übernommen werden. Der Aufwand für Umsatzsteuer auf den Kommunalrabatt wird daher nicht erlösmindernd berücksichtigt. Die Fragestellung ist durch ein Schreiben vom 24.05.2017 des BMF zur Behandlung der Umsatzsteuer auf den Gemeinderabatt entstanden. Die Beschlusskammer verweist insoweit auf ihre Rundschreiben 4/2018 und 5/2018.

2.2.1.2.2 Formelfehler Erhebungsbogen Tabellenblatt E.1. (Jahr 2013)

Aufgrund eines Formelfehlers im Tabellenblatt E.1. „Jährliche Entgelte des Kalenderjahres gemäß StromNEV; erzielbare Erlöse des Kalenderjahres“ des Erhebungsbogens des Jahres 2013 wird das negative Vorzeichen für den Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz im Summenwert nicht berücksich-

tigt. Hierdurch wird bei den erzielbaren Erlösen des Netzbetreibers ein falscher Summenwert ausgewiesen. Unter Berücksichtigung dieses Formelfehlers müssten bei den Angaben des Netzbetreibers korrekterweise im Jahr 2013 bei Netz 1 erzielbare Erlöse in Höhe von [REDACTED] € und für das Netz 2 erzielbare Erlöse in Höhe von [REDACTED] € angesetzt werden. Korrigiert um die Umsatzsteuer auf Kommunalrabatt ergibt sich beim Netz 1 der in der Anlage 2 ausgewiesene Wert von [REDACTED] €.

2.2.1.2.3 Entgelte Erhebungsbogen Tabellenblatt E1.

Die vom Netzbetreiber angesetzten Entgelte im Tabellenblatt E1. des Jahres 2015 für Abrechnung der Netzebene Hochspannung (inkl. HöS/HS) in Höhe von [REDACTED] €/Abr. weichen von den Angaben in seinem Preisblatt ab. Hier liegt das Entgelt bei [REDACTED] €/Abr. . Dies führt zu einer Hinzurechnung von Erlösen in Höhe von [REDACTED] €.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

In den Jahren 2014 und 2015 hat der Netzbetreiber abweichende Entgelte bei den vorgelagerten Netzkosten zu Grunde gelegt, die im Jahr 2014 zu einer Abweichung in Höhe von [REDACTED] € sowie im Jahr 2015 zu einer Abweichung von [REDACTED] € führen.

2.2.2.1 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Sys-StabV (Tabellenblatt E5.)

Mit E-Mail vom 30.10.2019 hat der Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Erkenntnissen im Jahr 2013 Kosten in Höhe von [REDACTED] € angefallen sind. Die Mehrkosten wurden somit von [REDACTED] € auf [REDACTED] € korrigiert, so dass hieraus berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von [REDACTED] € resultieren.

Mit E-Mail vom 30.10.2019 hat der Netzbetreiber mitgeteilt, dass nach finalen Erkenntnissen im Jahr 2014 Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] € anstatt [REDACTED] € angefallen sind. Unter Hinzurechnung der Kosten in Höhe von [REDACTED] € für das Netz Altenkirchen geben sich berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von [REDACTED] €.

2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen

nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Diese Werte werden in den **Anlagen 4** den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezoge-

nen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. **Entfall der vorläufigen Anordnung**

Die Beschlusskammer hat am 19.11.2018 (Az. BK8-17/3990-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. **Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 und 2019 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 und 2019 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Ordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahren, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösbergrenzen der Jahre 2018 und 2019 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösbergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 und 2019.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016
- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösbegrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse				
		erzielbare Erlöse				
		Verzichtsbetrag in der Verprobung				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
		Differenz	0	0	0	0
	Sonstiges	0	0	0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen	15.801.785	-5.569.736	-5.930.262	-6.918.918	

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		16.040.392	10.835.183	5.100.885
Saldo aus Einzeldifferenzen	15.801.785	-5.569.736	-5.930.262	-6.918.918
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)	15.801.785	10.470.656	4.904.921	-1.818.033
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	7.900.893	13.255.624	7.870.052	1.641.426
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung	238.607	384.527	195.964	34.798
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	16.040.392	10.835.183	5.100.885	-1.783.235
Auswirkung auf die Erlösbegrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösbegrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	-1.783.235						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung	-37.805						
Barwert (zu verteilender Betrag)	-1.821.040						
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösbegrenze		-322.897	-322.897	-322.897	-322.897	-322.897	-322.897
Auswirkung auf die Erlösbegrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz	0	0
		Sonstiges		0
Saldo aus Einzeldifferenzen		16.825.557	16.707.071	-118.486

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze	310.760.945	310.789.596	-28.651	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	136.695.900	136.695.900	0	0,0%
KA vnb	144.975.480	144.975.480	0	0,0%
KA b	8.054.193	8.054.193	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	3.899.927	3.899.927	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			-621	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV			-30	0,0%
Sonstiges			-28.000	-0,8%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 6 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-9	Betriebsliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalarbeitsplätze					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ/Netzan schlüsskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lässelnde Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregelung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					0,00%	
Summe		136.695.900		136.695.900		0,00%	

1. Netzveränderung: Netzabgang
 Netzteilname: Butzbach Ebergöns
 Datum NV: 01.01.2012 AZ: BK8-16/3990-71

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_t/VPI_0-PF_t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_t/VPI_0-PF_t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									2011
2013									2011

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI_t/VPI_0-PF_t) am EFi [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

2. Netzveränderung:	Netzabgang
Netzteilname:	Teilnetz Bebra
Datum NV:	01.01.2013
AZ:	BK8-16/3990-716

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									2011

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

3. Netzveränderung:	Netzabgang		
Netzteilname:	Warburg MS Leitungen und Schaltfelder		
Datum NV:	01.01.2013	AZ:	BK8-17/3990-79

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

4. Netzveränderung:	Netzzugang
Netzteilname:	Ronneburg Altwiedermus
Datum NV:	01.01.2012
AZ:	BK8-16/3990-73

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

5. Netzveränderung:	Netzzugang		
Netzteilname:	Schöneck Budesheim		
Datum NV:	01.11.2008	AZ:	BK8-16/3990-72

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

6. Netzveränderung:	Netzabgang
Netzteilname:	Warburg
Datum NV:	01.01.2007
AZ:	

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_i/VPI_0-PF_i) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_i/VPI_0-PF_i) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI_i/VPI_0-PF_i) am EFl [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

7. Netzveränderung:	Netzabgang		
Netzteilname:	Eschwege Albüngen		
Datum NV:	01.01.2013	AZ:	BK8-16/3990-711

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									2011

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am EFt [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

8. Netzveränderung:

Netzzugang

 Netzteilname:

Sontra Wichmannhausen

 Datum NV:

01.01.2013

 AZ:

--

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

9. Netzveränderung: Netzzugang
 Netzteilname: Hauneck
 Datum NV: 01.01.2013 AZ: BK8-16/1747-71

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									2012

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

10. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV: AZ:

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2013

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz	0	0
		Sonstiges		0
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-905.473	-905.286	187

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze	4.764.032	4.764.032	0	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	1.960.426	1.960.426	0	0,0%
KA vnb	2.315.401	2.315.401	0	0,0%
KA b	217.241	217.241	0	0,0%
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$	64.544	64.544	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			-0	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges			-0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Ertragsobergrenze gilt (§ 8 ARagV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SvsStabV					0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Änderung von Erskabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 10 StromNEV, § 35 Abs. 7 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit	0		0		0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	0		0		0,00%	
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV					0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die gesamte Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					0,00%	
Summe		1.980.426		1.980.426		0,00%	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2013

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz	0	0
		Sonstiges		0
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-905.473	-905.286	187

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze	313.876.335	313.876.334	1	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	159.273.911	159.273.911	-0	0,0%
KA vnb	142.916.679	142.916.677	2	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	655.793	655.793	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			-0	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			0	0,0%
Saldo Regulierungskonto	1.907.493	1.907.492	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV			-1	0,0%
Sonstiges			-0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2 Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3 Betriebssteuern					0,00%	
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechserichern nach § 10 Abs. 1 SvsStabV					0,00%	
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	0		0		0,00%	
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	0		0		0,00%	
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erkekabeln	0		0		0,00%	
2-8 Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-6b Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10 Betriebs- und Personalratsstätigkeit					0,00%	
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsverdingtesskäften für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0		0		0,00%	
2-13 Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die Laststeuerung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0			0,00%
Summe	159.273.911		159.273.911		0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2014											Daten der Verlustenergie							
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung [Abgang/ Zugang]	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erhö- bergrans [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorüber- gehend nicht beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPI- PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPI- PF) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts- stammert [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Variable Kosten [EUR]		
Summe:																							
1	BKS-17/3990-74	Netzabgang	Teilnetz "Bebra"	01.01.2013																			
2	BKS-16/1836-71	Netzzugang	Ronneburg-Altenbergraus	01.01.2012																			
3	BKS-16/3990-78	Netzabgang	Teilnetz "Batzbach Ebergons"	01.01.2012																			
4	BKS-16/3990-716	Netzabgang	Teilnetz "Warburg (MS- Leistungen u. Scheinfelder)"	01.01.2013																			
5	BKS-16/1747-71	Netzzugang	Gemeinde Haunack OT Bodes und Fischbach Gemeinde Schenkengsfeld OT Erdmannrode	01.01.2013																			
6	BKS-16/3990-75	Netzabgang	Teilnetz "Eschwege-Albungen"	01.01.2013																			
7	BKS-16/3990-721	Netzabgang	Teilnetz "Anishausen- Saverthausen"	01.07.2014																			
8	BKS-17/3784-71	Netzzugang	Atankirchen I	01.04.2014																			
9		Netzzugang	Sontra Weimannshausen	01.01.2013																			

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2014

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz	0	0
	Sonstiges		0	0
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-9.317.947	-5.930.262	3.387.684

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze	300.855.450	300.855.448	1	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	147.947.090	147.947.090	-0	0,0%
KA vnb	142.916.678	142.916.677	1	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_i / VPI_0 - PF_i$	719.521	719.521	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			0	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			0	0,0%
Saldo Regulierungskonto	1.853.409	1.853.409	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV			-0	0,0%
Sonstiges			0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARegV)	2013	106,70	2013	106,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	0		0		0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 25 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des MWK-G					0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetagesskäften für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0		0		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 179 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erfüllung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0			0,00%
Summe		147.947.000		147.947.000		0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2015											Daten der Verlustenergie							
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergehenden Netzzeits	Datum des Netzübergangs	Erhö-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _l -PF _l) [EUR]	nicht abgetaunte beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgetaunten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _l /VPI _l -PF _l) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€/ MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]		
Summe:																							
1	BK8-17/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Bebra"	01.01.2013																		39,56	
2	BK8-16/1836-7	Netzzugang	Ronneburg-Altweddermus	01.01.2012																		38,56	
3	BK8-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Bulzbach-Ebergöns"	01.01.2012																		39,56	
4	BK8-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Warberg (MS-Leubungen u. Schafelder)"	01.01.2013																		38,56	
5	BK8-16/1747-7	Netzzugang	Gemeinde Haunack OT Bodos und Fischbach Gemeinde Schenkengfeld OT Erdmannrode	05.05.2013														5,65				38,56	
6	BK8-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Eschwege-Abungen"	01.05.2013															5,34			38,56	
7	BK8-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Anshausen-Sievershausen"	01.07.2014																		39,56	
8	BK8-17/3764-7	Netzzugang	Altenkirchen I	01.04.2014																		38,56	
9		Netzzugang	Sontra Wichmannshausen	01.01.2013															5,11			38,56	
10	BK8-16/3990-7	Netzabgang	"Gömlinden" und "Rosenthal"	01.01.2015																		38,56	
11	BK8-17/3990-7	Netzabgang	Marburg-Goppel und Ebsdorfergrund	01.01.2016																		39,56	
12	BK8-16/3990-7	Netzabgang	Frankenberg (Stationen mit Transformatoren)	01.01.2015																		38,56	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2015

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0
		Differenz	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz	0	0
	Sonstiges		0	0
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-13.279.081	-6.918.918	6.360.163

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze	317.589.323	317.255.295	334.028	0,1%
Formelbestandteile				
KA dnb	172.272.466	172.140.135	132.330	0,1%
KA vnb	142.916.678	142.916.677	1	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$	-229.230	-229.230	-0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				5,7%
Q-Element				0,0%
Volatile Kosten				0,0%
Saldo Regulierungskonto	1.799.325	1.799.325	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				0,6%
Sonstiges				0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 9 ARRegV)	2014	106,60	2014	106,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrelais nach § 10 Abs. 1 SysStabV	0		0		0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV	0		0		0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 36 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetagessitzten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARRegV	0		0		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						-1,56%
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen - einschließlich der Kosten für die lastbelle Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregelung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe		172.272.466		172.140.135		0,08%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der ECG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2016											Daten der Verlustenergie							
Laufende Nr. des Netzübergangs	Altanzzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des Übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erlösüberschuss [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VPL/-PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VPL/-PF) [EUR]	ECG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VP) abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatilitätskosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatilen Kosten [EUR]		
Summe:																							
1	BK6-17/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Bebra"	01.01.2013																			
2	BK6-16/1836-7	Netzzugang	Ronneburg-Althedenrus	01.01.2012														5,34	35,14				
3	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Blutbach Ebergöns"	01.01.2012															35,14				
4	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Warburg (MS-Leitungen u. Schaltfelder)"	01.01.2013															35,14				
5	BK6-16/1747-7	Netzzugang	Gemeinde Haunack OT Dodes und Fischbach Gemeinde Söhrentengfeld OT Erdmannrode	01.01.2013														5,55	36,14				
6	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Eschwege/Altungen"	01.01.2013														5,34	35,14				
7	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Althausen-Sievershausen"	01.07.2014															35,14				
8	BK6-17/3764-7	Netzzugang	Altenkirchen I	01.04.2014															35,14				
9		Netzzugang	Sontra Wichmannshausen	01.01.2013														5,11	35,14				
10	BK6-16/3990-7	Netzabgang	"Gemünden" und "Rosenthal"	01.01.2015															35,14				
11	BK6-17/3990-7	Netzabgang	Marburg-Cappel und Ebsdorfergrund	01.01.2016															35,14				
12	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Frankenberg (Stationen mit Transformatoren)	01.01.2016															35,14				
13	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Bad Sooden-Allendorf"	31.12.2015															35,14				
14	BK6-17/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Bad Vilbel Gronau"	31.12.2015															35,14				
15	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Einbeck"	31.12.2015															35,14				
16	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Großalmerode"	31.12.2015															35,14				
17	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Herborn"	31.12.2016															35,14				
18	BK6-17/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Marburg Stadtteilnetz u. DN Cappel m. MS Cappel"	31.12.2016															35,14				
19	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Moringen"	31.12.2016															35,14				
20	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Norbheim Teilnetz 1"	31.12.2015															35,14				
21	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Nabichtswald"	31.12.2015															35,14				
22	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Nann Münden"	31.12.2016														5,34	35,14				
23	BK6-17/3764-7	Netzaufnahme	Altenkirchen II	31.12.2015															35,14				
24	BK6-16/0523-7	Netzaufnahme	Borkart - Klemmgis und Kerstenhausen	31.12.2016															35,14				
25	BK6-16/0523-7	Netzaufnahme	Naumburg Heimarshausen	31.12.2015															35,14				
26	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "EWP"	31.12.2015															35,14				
27	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Reventen"	31.12.2015															35,14				
28	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "Iarz Energie"	31.12.2015															35,14				
29	BK6-16/3990-7	Netzabgang	Teilnetz "DVAG (Alsfeld, Grebenau, Nidderau)"	31.12.2016															35,14				

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2016

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV			0
§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV			0
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV			0
§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG a.F.			0